



## Richtlinien zur Platzierung politischer Reklame auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die kantonale BSIG-Nr. 7/722.51/1.1 vom 15. März 2013, das Gemeindepolizeireglement vom 1. Januar 2011 sowie die Gebührenverordnung und den Tarif zum Gebührenreglement vom 1. Januar 2006 folgende Richtlinien über die Handhabung von temporären politischen Reklamen:

### Allgemeines

Definition	<p><sup>1</sup> Als temporäre politische Reklame gilt politische Werbung in Form von Wahl- und Abstimmungsplakaten. Sie unterliegt grundsätzlich den übergeordneten kantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate sind während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin erlaubt.</p>
------------	--

### Plakatstellen

Bezeichnete Standorte	<p><sup>1</sup> Als Plakatstellen werden folgende Flächen zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Rasenfläche auf der Kreuzung beim Dorfplatz</li><li>b) Rasenfläche beim Parkplatz des Mehrzweckgebäudes</li></ul>
Andere Standorte	<p><sup>2</sup> An allen anderen öffentlichen Standorten dürfen keine Plakate aufgehängt oder aufgestellt werden. Unrechtmässig platzierte Plakate werden von den zuständigen Gemeindeorganen entfernt.</p>
Anzahl Werbeträger	<p><sup>3</sup> Pro Standort sind maximal vier Plakatstände (doppelseitig) gleichzeitig zulässig. Bei Gemeindewahlen ist pro Partei ein Plakatstand (doppelseitig) erlaubt.</p>

### Format

Maximale Grösse	<p><sup>1</sup> Zulässig sind Plakate bis Format F4 (Weltformat; 1280 x 895 mm)</p>
Übergrössen	<p><sup>2</sup> Grössere Formate sind erlaubt, sofern kein Sicherheitsrisiko besteht.</p>

### Bewilligungspflicht

Grundsatz	<p><sup>1</sup> Das Platzieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.</p>
Beschränkung	<p><sup>2</sup> Pro Anlass und Benutzer darf an jedem Standort nicht mehr als eine Werbefläche (doppelseitig) in Anspruch genommen werden.</p>
Zuständigkeit	<p><sup>3</sup> Über die Erteilung der entsprechenden Bewilligung entscheidet die Bauverwaltung. Sie regelt die Einzelheiten mit den Benützern.</p> <p><sup>4</sup> Die Baukommission kann über Ausnahmen beschliessen.</p>

## Plakatständer

- Gemeindeeigene Plakatständer <sup>1</sup> Die Gemeinde verfügt über eine beschränkte Anzahl von Plakatständern, welche zur Verfügung gestellt werden.
- Benutzung der gemeindeeigenen Plakatständer <sup>2</sup> Politische Parteien können die Benutzung von Plakatständern beantragen. Die Berücksichtigung der Anfragen erfolgt nach deren Eingang. Bei eidgenössischen oder kantonalen Wahlen haben Kandidierende mit Wohnsitz in Aegerten Vorrang.

## Installation

- Grundsatz <sup>1</sup> Plakatständer dürfen nur durch das Werkhofpersonal oder nach Absprache mit der Bauverwaltung aufgestellt und entfernt werden.
- Gemeindeeigene Plakatständer <sup>2</sup> Das Werbematerial ist bei der Bauverwaltung abzugeben.
- Fremde Plakatständer <sup>3</sup> Sofern ein eigener Plakatständer verwendet wird, ist dieser beklebt beim Werkhof abzugeben. Das Werkhofpersonal ist nur für das Bekleben der gemeindeeigenen Plakatständer verantwortlich.

## Benützungsgebühren

- Inanspruchnahme von öffentlichem Grund <sup>1</sup> Pro Anlass und Benutzer wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.
- <sup>2</sup> In der Gebühr ist das allfällige Bekleben der Plakate, Aufstellen und Wegräumen der Werbeträger enthalten.
- Erlass der Benützungsgebühr <sup>3</sup> Bei Gemeindewahlen sowie bei kantonalen oder nationalen Wahlen wird auf das Erheben von Gebühren verzichtet, sofern die Werbung mindestens eine in der Gemeinde wohnhafte Person namentlich betrifft.

## Schlussbestimmungen

- Rechtswidrigkeiten <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in Anwendung dieser Weisungen rechtswidrige Zustände zu verhindern, deren Beseitigung zu verlangen oder selber zu beseitigen. Fehlbare oder Verantwortliche haben für entstandene Kosten aufzukommen. Das Verfügen von Bussen bleibt nach Art. 16 des Gemeindepolizeireglements vorbehalten.
- Rechtsmittel <sup>2</sup> Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 11. August 2014 beschlossen und treten per 1. September 2014 in Kraft.

**Gemeinde Aegerten**  
Gemeinderat

Stefan Krattiger  
Gemeindepräsident

Uli Hess  
Gemeindeverwalter